

diese Annahme noch andere Momente, namentlich ein Vergleich der Bestimmungen über den solidus und der Taxen verschiedener Naturalien in dem capitulare und der lex. Indem Brunner feststellt, dass in beiden Punkten die lex die genaueren Bestimmungen enthält, zieht er daraus den Schluss, dass sie das jüngere Gesetz sei. Allerdings sind auch seine hierauf bezüglichen Ausführungen von Amira angegriffen. Derselbe gelangt sogar bei dem Vergleich beider Gesetzesstellen zu dem entgegengesetzten Ergebnis, indessen vermögen u. E. seine Einwendungen die Unrichtigkeit jener Beweisführung Brunners nicht darzuthun.

Prüfen wir zunächst die Quellen auf die Schlussfolgerung Brunners bezüglich der Bestimmungen über den solidus. Cap. 11 des capitulare beginnt: 'Illud notandum est, quales debent solidi esse Saxonum'. Es folgen dann zur Werthbestimmung des sol. eine Reihe von Schätzungen landwirthschaftlicher Naturalien, und das capitulare fährt fort: 'In argento duodecim denarios solidum faciant. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem compositionis sunt'. In Uebereinstimmung mit Waitz, Soetbeer und Usinger¹ wird diese Stelle von Brunner dahin gedeutet, dass das capitulare Sax. den fränkischen solidus von 3 Tremissen gleich 12 Denaren als denjenigen Werthmesser bestimmen will, auf welchen alle vorausgegangenen Werthangaben der Naturalien zu beziehen sind, wie nach ihm alle übrigen Naturalien, die zur Busse hingegeben werden, veranschlagt werden sollen. Damit, dass nach dieser Deutung des cap. 11 Karl hierdurch das fränkische Münzwesen auch in dem eroberten Sachsen, wo man bisher wie im östlichen Friesland 2 tremisses unter einem solidus als Rechnungsmünze zusammengefasst hatte, zu dem ausschliesslich geltenden machen will, würde es denn übereinstimmen, dass wir diesem Bestreben bei ihm auch sonst in Deutschland und Italien begegnen².

Gegen diese Auffassung jener Gesetzesstelle hat zuerst Richthofen Front gemacht³. Seine Auslegung derselben ist jedoch u. E. unhaltbar. Den Schlusssatz des cap. 11: 'Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem compositionis sunt', will er nämlich dahin verstanden wissen, dass bei anderen Naturalien als den schon vorher aufge-

1) Waitz a. a. O. Bd. IV, S. 80. Soetbeer in Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. IV, S. 292. Usinger a. a. O. S. 24. 2) Waitz, Die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränk. Reichs. Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften, Göttingen 1861, S. 258. 3) Richthofen, MG. LL. V, p. 93, Anm. 61; Zur lex Sax. S. 41 — 43.